

SATZUNG

Satzungsteil:

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

RE-R03

FH Kärnten

Version 11

<i>Version</i>	<i>geänderte Seiten</i>	<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Freigabe</i>
8	alle	Überarbeitung des gesamten Dokuments inklusive Integration der Studienordnung	09.05.2018 07.06.2018	FH-Kollegium Erhalterin
9	alle	Überarbeitung des gesamten Dokuments, vor allem Integration der Regelungen zu Modulen, Adaptierung der Regelung zur Wiederholung des Studienjahres, Einfügen des Anhangs „Lehrveranstaltungstypen“	17.06.2020 09.07.2020	FH-Kollegium Erhalterin
10	alle	Anpassungen der Version 9 aufgrund des Inkrafttretens des FHG per 01.01.2021	07.10.2020 24.11.2020	FH-Kollegium Erhalterin
11	alle	Aktualisierung des gesamten Dokuments inklusive Einarbeitung der Änderungen aufgrund der FHG-Novelle vom 1.10.2021	18.05.2022 15.06.2022	FH-Kollegium Erhalterin

I Zweck und Geltungsbereich

Der Satzungsteil Studien- und Prüfungsordnung ist Teil der gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit der Erhalterin zu erlassenen Satzung. Diese gilt für alle Bereiche der FH Kärnten.

II Mitgeltende Dokumente und Rahmenbedingungen

FHG – Fachhochschulgesetz idgF

III Verantwortliche Stelle / Funktion

FH-Kollegium, Erhalterin

IV Begriffe und Abkürzungen

-

V Veröffentlichung

Intranet: QM-Library sowie Website der FH Kärnten

INHALT DER RICHTLINIE

TEIL 1: STUDIENORDNUNG	1
I Geltungsbereich	1
II Aufnahmeverfahren	1
III Ordentliche und außerordentliche Studierende	3
IV Organisationsformen der Studiengänge	3
V Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	3
VI ECTS und Leistungsberechnung	5
VII Einsatz von Lernmanagementsystemen	5
VIII Einteilung des Studienjahres	5
IX Verleihung und Aberkennung des akademischen Grades	5
TEIL 2: PRÜFUNGSORDNUNG	7
I Geltungsbereich	7
II Definitionen	7
III Allgemeine Prüfungsmodalitäten	11
IV Beurteilung von Leistungen	13
V Prüfungstermine	13
VI Mündliche Prüfungen	14
VII Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe von Arbeiten	15
VIII Akademische Redlichkeit	15
IX Wiederholung von Prüfungen	15
X Wiederholung von Berufspraktika	16
XI Wiederholung eines Studienjahres	17
XII Unterbrechung des Studiums und Teilzeitstudium	17
XIII Anwesenheitspflicht der Studierenden	18
XIV A Bachelor- und Masterarbeiten	19

B Bachelorarbeiten:	21
C Masterarbeiten:	21
XV Abschlussprüfungen	22
XVI Härtefallregelungen	24
XVII Rechtsschutz	25

TEIL 1: STUDIENORDNUNG

I Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Studienordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kärnten in der Sitzung vom 18.05.2022 nach Herstellung des Einvernehmens mit der Erhalterin am 15.06.2022 gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG mit Wirkung ab 01.10.2022 (Wintersemester 2022/2023) in Kraft gesetzt.
- 2 Sie ersetzt allfällige bestehende Richtlinien und Studienordnungen und gilt für alle Studiengänge und Master-, Bachelor- sowie akademische Lehrgänge nach § 9 FHG an der FH Kärnten. Für alle anderen Lehrgänge nach § 9 FHG gelten die gemäß Ausbildungsvertrag bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen und Leitfäden. Wird in weiterer Folge von „Studiengang“ gesprochen, so gelten diese Regelungen gleichermaßen auch für Master-, Bachelor- bzw. akademische Lehrgänge, es sei denn, es werden explizit abweichende Regelungen getroffen. Gleichermaßen ist mit der Bezeichnung „Studiengangsleitung“ auch die „Lehrgangsleitung“ des Master-, Bachelor- bzw. akademischen Lehrgangs mitumfasst.
- 3 Sollten zwischen der deutschen und einer übersetzten Version der Studienordnung unterschiedliche Interpretationen möglich sein, gelten die Regelungen der deutschen Version.
- 4 Die studienrechtlichen Organe der FH Kärnten sind das **FH-Kollegium**, die **Leitung des FH-Kollegiums**, sowie die jeweiligen **Studiengangsleitungen**. Die angewandten Verfahren richten sich nach den relevanten gesetzlichen Regelungen, vor allem nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

II Aufnahmeverfahren

§ 11 (1) FHG: Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt. Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelor- und Diplomstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 11 (3) FHG: Der Bewerberin oder den Bewerbern ist Einsicht in die Beurteilungs- und Auswertungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Vom Recht auf Einsichtnahme sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.

§ 11 (4) FHG: Aufnahmeverfahren für Fachhochschul-Studiengänge sind unbeschränkt wiederholbar.

- 1 In den Fachhochschul-Studiengängen steht grundsätzlich eine beschränkte Zahl von Studienplätzen zur Verfügung, für deren Vergabe das **Aufnahmeverfahren** festgelegt ist. Dort sind jene leistungsbezogenen Kriterien angeführt, nach denen die vorhandenen Studienplätze vergeben werden. Das Aufnahmeverfahren wird nachvollziehbar und transparent durchgeführt und dokumentiert.
- 2 Voraussetzung für die **Zulassung** zum studiengangspezifischen Aufnahmeverfahren ist neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen die Einreichung einer Bewerbung über das Online-Bewerbungstool samt den erforderlichen Dokumenten. Bei internationalen Bewerber*innen sind dabei insbesondere die Vorbildung auf Gleichwertigkeit zu überprüfen, die Empfehlungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung einzuhalten, sowie – falls erforderlich – die Unterlagen von einer*inem gerichtlich beeideten Dolmetscher*in zu übersetzen. Darüber hinaus werden sowohl für englischsprachige als auch für deutschsprachige Studiengänge Deutsch- bzw. Englischkenntnisse auf einem Sprachniveau von B2 in der jeweiligen Unterrichtssprache vorausgesetzt. Diese Voraussetzung stellt eine Mindestanforderung dar und muss bereits bei Einreichen der Bewerbung vorhanden sein. Eine darüberhinausgehende Festlegung eines höheren Niveaus kann studiengangspezifisch erfolgen. Nach Prüfung der Zugangsvoraussetzungen werden alle Bewerber*innen, welche die formalen Voraussetzungen erfüllen, dem Aufnahmeverfahren unterzogen.
- 3 Die **Vergabe der Studienplätze** an der FH Kärnten erfolgt nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens entsprechend der endgültigen Reihung. Für den Fall, dass mehrere Bewerbungsfristen angeboten werden, liegt die Vergabe von Studienplätzen unmittelbar nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Ermessen der Studiengangsleitung auf Basis der Anteile der Bewerber*innenzahlen für die einzelnen Termine der letzten Jahre. Das genaue Verfahren sowie die Gewichtung der entsprechenden Kriterien für die Vergabe der Studienplätze werden im jeweiligen Akkreditierungsantrag angeführt. Kriterien für die Vergabe der Studienplätze können beispielsweise Zeugnisnoten, Reihungstests, persönliche Bewerbungsgespräche, Klausuren zu vorgegebenen Themen, die Form der Bewerbung, berufliche Erfahrungen, Weiterbildung oder eventuell vorzulegende eigene Arbeiten sowie berufsspezifische Tests sein.
- 4 Die FH Kärnten führt für Studierenden mit Behinderung(en) ein faires und möglichst barrierefreies Aufnahmeverfahren durch. Betroffene Bewerber*innen müssen daher besondere Bedingungen oder Erfordernisse, die sich auf Grund der/den jeweiligen Behinderung(en) ergeben, im Voraus mit der Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt abklären.
- 5 Aufnahme in denselben Studiengang:

§ 18 (5) FHG: Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.

Die Regelung des § 18 Abs. 5 FHG gilt auch für Studierende, die wegen Verstößen gegen die akademische Redlichkeit (siehe Punkt IX der Studienordnung sowie Punkt VIII der Prüfungsordnung) vom Studiengang ausgeschlossen wurden.

III Ordentliche und außerordentliche Studierende

- 1 **Ordentliche Studierende** sind Studierende, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und Fachhochschul-Masterstudiengänge.
- 2 **Außerordentliche Studierende** sind Studierende, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studien sind Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen (z.B. im Falle von Nostrifikant*innen).

IV Organisationsformen der Studiengänge

Grundsätzlich werden an der FH Kärnten folgende **Organisationsformen** für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Hochschullehrgänge gemäß § 9 FHG angeboten:

- a. Vollzeit-Studium, teilweise auch in berufsfreundlicher Form;
- b. Berufsbegleitendes Studium, einschließlich der gesetzlichen Verlängerungsmöglichkeiten.

V Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

§ 12 (1) FHG: Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

- 1 Anerkennung aufgrund **beruflich oder anderweitig erworbener Kenntnisse**:

§ 12 (2) FHG: Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

In solchen Fällen kann eine **Wissensüberprüfung** vorgenommen werden.

§ 12 (4) FHG: Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

- 2 Anerkennung von absolvierten Prüfungen an einer anerkannten berufsbildenden höheren Schule bzw. allgemeinbildenden höheren Schule (**Sekundarstufe II**):

§ 12 (3) FHG: Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG¹ bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

- 3 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.
- 4 Der **Antrag zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse** muss spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen integrierten Moduls bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, die über die Anerkennung unter Anhörung der zuständigen Lehrveranstaltungsleitung bzw. der*des Modulkoordinators*Modulkoordinatorin innerhalb von zwei Wochen ab vollständiger Antragstellung entscheidet. Die Antragsformulare sind im Intranet abrufbar oder in den Administrationen erhältlich.

Dem Antrag sind die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Leistungsnachweise (LV-Beschreibungen, ECTS-Nachweis, etc.) bzw. Nachweise über die entsprechenden Erfahrungen aus der beruflichen Praxis in Kopie beizulegen. Im Falle von Anerkennungsanträgen von beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen gemäß § 12 Abs 4 FHG hat der*die Studierende dem Antrag auf Anerkennung geeignete Nachweise über die beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen beizulegen. Solche Nachweise umfassen unter anderem qualifizierte Arbeitszeugnisse oder Bestätigungen des Arbeitgebers*der Arbeitgeberin über berufliche Praxiszeiten oder detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen. Der*Die Studierende hat die Gleichwertigkeit der bereits erworbenen Kenntnisse mit den zu erwerbenden Qualifikationen und Lehrinhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls gemäß Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibung darzustellen.

- 5 Bis zur Entscheidung durch die Studiengangsleitung ist die den Antrag betreffende Lehrveranstaltung bzw. das den Antrag betreffende Modul weiterhin durch die*den Studierenden zu besuchen.
- 6 Betrifft der Antrag auf Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse ein Modul und kann aufgrund der von der*dem Studierenden vorgelegten Nachweise nicht das gesamte Modul, sondern lediglich ein Modulteil angerechnet werden, so kann die*der Studierende von der Studiengangsleitung für den betreffenden Modulteil von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Die Modalitäten zur Leistungsfeststellung des Moduls bleiben davon unberührt.

¹ Das sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern bzw. an einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

VI ECTS und Leistungsberechnung

Ein ECTS Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden. Ein Semester eines FH-Bachelorstudienganges und FH-Masterstudienganges umfasst maximal 30 ECTS Credits.

VII Einsatz von Lernmanagementsystemen

- 1 Als zentrale Online-Lernplattform und **Lernmanagementsystem** wird an der FH Kärnten Moodle verwendet. Moodle unterstützt in Verbund mit und ergänzt durch andere geeignete Online-Tools die didaktische Umsetzung von eLearning sowohl in Präsenz- als auch in Distanzlernphasen durch die Möglichkeit der Bereitstellung und Organisation von Lerninhalten und -vorgängen und der zeit- und ortsunabhängig möglichen Kommunikation zwischen den am Lernprozess Beteiligten.
- 2 Unterstützt durch den Einsatz von Moodle und/oder sonstiger geeigneter Online-Tools können einzelne, vorab definierte Einheiten von Lehrveranstaltungen im Rahmen des Blended Learning als Distance-Learning-Einheiten organisiert sein. Über das Verhältnis von Präsenz- und Distance-Learning Anteilen entscheiden Studiengangsleitung und Lehrveranstaltungsleitung im Einvernehmen, mit dem Fokus der didaktisch bestmöglichen **Erreichung der Lernergebnisse** der jeweiligen Lehrveranstaltung.

VIII Einteilung des Studienjahres

- 1 Ein Studienjahr besteht aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern. Das Wintersemester beginnt an der FH Kärnten mit 1. Oktober und endet am 28. bzw. 29. Februar. Das Sommersemester beginnt mit 1. März und endet mit 30. September. Ein früherer Beginn der Lehrveranstaltungen (insbesondere bei berufsbegleitenden Studien) ist möglich. Details sind den Stundenplänen bzw. den Informationen auf der Webseite zu entnehmen.
- 2 Die Zahlungsfristen für die Studiengebühr und die ÖH-Gebühr sind im Wintersemester von 1. bis 30. September und im Sommersemester von 1. bis 28. bzw. 29. Februar. Die FH Kärnten gewährt eine Nachfrist zur Zahlung der Studiengebühren von 1. bis 31. Oktober bzw. 1. bis 31. März. Bei Zahlung in der Nachfrist erhöht sich die Studiengebühr um 10 % (Säumniszuschlag). Für Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz gelten andere Zahlungsziele.
- 3 Details zu den vorlesungsfreien Zeiten (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Sommerferien) sind dem akademischen Kalender bzw. den Stundenplänen zu entnehmen.

IX Verleihung und Aberkennung des akademischen Grades

- 1 Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch die Leitung des FH-Kollegiums. Allfällige mit dem Abschluss verbundene Berufsbezeichnungen werden ebenfalls mit dem akademischen Grad mitverliehen. Für allfällig mit dem Studienabschluss verbundene Berufsberechtigungen haben sich die Absolvent*innen an die zuständigen Stellen zu wenden.
- 2 Der verliehene akademische Grad kann von der Leitung des FH-Kollegiums aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde.

Für die Erstellung der Abschlussarbeit (Bachelor-, Master- bzw. Diplomarbeit) ist insbesondere die geltende Richtlinie RE-R14 „Gute Wissenschaftliche Praxis“ zu beachten und einzuhalten. Wenn es sich bei einer Abschlussarbeit herausstellt, dass sie mittels einer Täuschungshandlung erstellt wurde, so ist

die Abschlussarbeit für ungültig zu erklären und zieht somit die Aberkennung des akademischen Grades nach sich.

Im Falle, dass es sich um einen Masterstudiengang handelt, ist bei Vorliegen eines Plagiats oder einer anderen Täuschungshandlung auch die Beurteilung der Masterprüfung für ungültig zu erklären

Gegen die Entscheidung der Leitung des FH-Kollegiums auf Aberkennung des akademischen Grades ist gemäß § 10 Abs. 6 FHG Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

TEIL 2: PRÜFUNGSORDNUNG

I Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Prüfungsordnung wurde vom FH-Kollegium der FH Kärnten in der Sitzung vom 18.05.2022 nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter am 15.06.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG mit Wirkung ab 01.10.2022 (Wintersemester 2022/23) in Kraft gesetzt. Sie gilt für sämtliche **Fachhochschul-Studiengänge und Master-, Bachelor bzw. akademische Lehrgänge gemäß § 9 FHG** der FH Kärnten. Für alle anderen Lehrgänge nach § 9 FHG gelten die gemäß Ausbildungsvertrag bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen und Leitfäden. Wird in weiterer Folge von „Studiengang“ gesprochen, so gelten diese Regelungen gleichermaßen auch für Master-, Bachelor- bzw. akademische Lehrgänge nach § 9 FHG, es sei denn, es werden in der Prüfungsordnung explizit abweichende Regelungen getroffen. Gleichermaßen ist mit der Bezeichnung „Studiengangsleitung“ auch die „Lehrgangsleitung“ des Master-, Bachelor- bzw. akademischen Lehrgangs mitumfasst.
- 2 Die Prüfungsordnung regelt die **Durchführung und Beurteilung von Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen** an der FH Kärnten auf Basis des Fachhochschulgesetzes (FHG idgF) sowie der Akkreditierungsvorschriften der AQ Austria.
- 3 Sollten zwischen der deutschen und einer übersetzten Version der Prüfungsordnung unterschiedliche Interpretationen möglich sein, gelten die Regelungen der deutschen Version.
- 4 Diese Prüfungsordnung kann nur in folgenden Bereichen durch studiengangsspezifische Richtlinien ergänzt und konkretisiert werden:
 - (Berufs-)Praktika
 - Bachelor- bzw. Masterarbeit(en)
 - Bachelor- bzw. Masterprüfung

Für die Erstellung dieser Richtlinien ist die jeweilige Studiengangsleitung verantwortlich.

- 5 Im Falle von **widersprechenden Regelungen** in der Prüfungsordnung und den studiengangsspezifischen Richtlinien gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung.
- 6 Die jeweils gültigen Fassungen dieser Prüfungsordnung und der studiengangsspezifischen Richtlinien werden für alle Studierenden und Lehrenden in der **QM-Library** veröffentlicht.

II Definitionen

- 1 **Prüfungsorgane:**

Den **Prüfer*innen** obliegen die Aufgabenstellung und die Bewertung der Prüfungsleistungen und der sonstigen Leistungsnachweise. Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gilt die Lehrperson oder Gruppe von Lehrpersonen, die die Lehrveranstaltung durchführt, als zum*zur Prüfer*in und Aufgabensteller*in bestellt.

Als Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer in- oder ausländischen Hochschule (Universität, Fachhochschule) ausübt oder ausgeübt hat oder einschlägige Kompetenzen in der beruflichen Praxis oder Ausbildung nachweisen kann.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Diese Voraussetzungen gelten entsprechend für die Befugnis zur Abnahme von studienbegleitenden Leistungsnachweisen.

Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Wenn ein*e Prüfer*in einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann (z.B. wegen Krankheit), kann diese*r bei der Prüfung von einer* einem anderen Prüfer*in vertreten werden, der*die ebenso die für Prüfer*innen geltenden Voraussetzungen erfüllt. Die reine Prüfungsaufsicht einer schriftlichen Prüfung kann durch eine Person erfolgen, welche die für Prüfer*innen geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

Für kommissionelle Abschlussprüfungen (Bachelor- bzw. Masterprüfungen) müssen **Prüfungssenate** gebildet werden.

§ 16 (5) FHG: Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

Für kommissionelle Prüfungen (2. Wiederholung) gilt:

§ 15 (3) FHG: Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

Sowohl bei kommissionellen Abschlussprüfungen (Bachelor- bzw. Masterprüfungen) als auch bei kommissionellen Prüfungen (2. Wiederholung) besteht der Prüfungssenat aus mindestens zwei Prüfer*innen und einem Vorsitz. Der Prüfungssenat wird von der Studiengangsleitung eingesetzt. Alle Mitglieder des Prüfungssenats sind frageberechtigt.

Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind gegenüber Dritten bezüglich Prüfungsleistungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für jedes Modul laut Curriculum ist als modulverantwortliche Person ein*e **Modulkoordinator*in** von der Studiengangsleitung einzusetzen, welche für die Koordination der einzelnen Leistungsfeststellung(en) im jeweiligen Modul mit den einzelnen Prüfer*innen verantwortlich ist.

- Die verwendeten **Lehrveranstaltungstypen** sind im Akkreditierungsantrag des jeweiligen Studiengangs in Bezug auf Aufgabe, Ziel und Prüfungsmodalitäten beschrieben und im Anhang zur vorliegenden Prüfungsordnung aufgelistet. Grundsätzlich wird zwischen Lehrveranstaltungen und integrierten Modulen mit abschließendem Prüfungscharakter und Lehrveranstaltungen und integrierten Modulen mit immanentem Prüfungscharakter unterschieden:

- **Lehrveranstaltungen und integrierte Module mit abschließendem Prüfungscharakter:** die Beurteilung erfolgt aufgrund einer (überwiegend) abschließenden Erfolgskontrolle der Studierenden.

Lehrveranstaltungen und integrierte Module mit immanentem Prüfungscharakter: die Beurteilung erfolgt aufgrund einer (überwiegend) begleitenden Erfolgskontrolle der Studierenden während der gesamten Dauer der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. des integrierten Moduls.

- 3 An der FH Kärnten werden folgende **Arten von Lehrveranstaltungen und Modulen** unterschieden:

- **Pflichtfächer** sind sämtliche Lehrveranstaltungen und Module, die laut Curriculum des jeweiligen Studiengangs verpflichtend zu absolvieren sind.
- **Wahlpflichtfächer** sind Lehrveranstaltungen und Module, die im Curriculum mit anderen ausgewählten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen einem übergeordneten Thema zugeordnet sind und aus einem bestimmten Katalog des Curriculums durch die Studierenden individuell ausgewählt werden. Eine Auswahl ist verpflichtend und die gewählten Lehrveranstaltungen werden dann zu Pflichtfächern.
- **Freifächer** sind freiwillig gewählte zusätzliche (außercurriculare) Lehrveranstaltungen oder Module. Die Lehrveranstaltungen oder Module werden den Studierenden auch im Transcript of Records ausgewiesen.

- 4 In den einzelnen Curricula können neben Lehrveranstaltungen auch **Module** gemäß des jeweiligen Akkreditierungsantrags angeboten werden. Ein Modul umfasst einen in sich abgeschlossenen, formal strukturierten Lernprozess mit thematisch bestimmtem Lernen und Lehren, festgelegten, kohärenten Lernergebnissen, vorgegebener Arbeitsbelastung der Studierenden und eindeutigen und transparenten Leistungskriterien.²

- 5 Die FH Kärnten unterscheidet zwischen folgenden **Modultypen**:

- **Integriertes Modul:** Das Modul wird nicht in Moduleile³ unterteilt, sondern bildet eine Einheit. Das Modul ist innerhalb eines Semesters durchzuführen, sodass das Modul in einem Semester abgeschlossen werden kann.
- **Integratives Modul:** Ein integratives Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, wobei eine Modulprüfung über den gesamten Inhalt des Moduls zu absolvieren ist. Die Leistungsfeststellung erfolgt zumindest partiell auf Modul- und nicht auf Lehrveranstaltungsebene. Die einzelnen Moduleile sind innerhalb eines Semesters durchzuführen, sodass das Modul in einem Semester abgeschlossen werden kann. Um das gesamte Modul positiv abschließen zu können, muss jeder Moduleil positiv beurteilt sein. Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist erst bei vorheriger positiver

² Siehe auch Modularisierungsempfehlung der Österreichischen Bologna Follow-Up Gruppe des BMBWF

³ Ein Moduleil besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls.

Absolvierung der einzelnen Modulteile zulässig. Ein entsprechender Syllabus⁴ ist sowohl für die einzelnen Modulteile, als auch für das gesamte Modul zu definieren.

- **Kumulatives Modul:** Ein kumulatives Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen und die Modulnote ergibt sich aus den ausschließlich rechnerisch gewichteten Beurteilungen der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Modulteile). Um das gesamte Modul positiv abschließen zu können, muss jeder Modulteil positiv beurteilt sein. Die jeweilige Gewichtung ist im Akkreditierungsantrag des Studienganges festgesetzt.
- **Kombiniertes Modul:** Ein kombiniertes Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen und aus mindestens einem integrativen Modulteil. Die Modulteile werden einzeln bewertet und können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Die Modulnote ergibt sich aus den gewichteten Beurteilungen der einzelnen Modulteile. Um das gesamte Modul positiv abschließen zu können, muss jeder Modulteil positiv beurteilt sein. Die Zulassung zur modulteilübergreifenden Prüfung ist erst bei vorheriger positiver Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen des integrativen Modulteils zulässig. Die jeweilige Gewichtung ist im Akkreditierungsantrag des Studienganges festgesetzt. Die einzelnen Modulteile sind maximal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern durchzuführen, sodass das Modul innerhalb dieser zwei Semester abgeschlossen werden kann.

Angerechnete Modulteile oder Modulteile, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt werden, bleiben in der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

Zu den Wiederholungsmöglichkeiten bei Modulen wird auf Punkt IX der Prüfungsordnung verwiesen.

- 6 Das **Berufspraktikum** wird aufgrund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen (in Analogie zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen) beurteilt. Regelungen, die die Ziele, zeitliche Organisation, Dauer, Praktikumsvergabe, Betreuung und Beurteilungskriterien von Berufspraktika betreffen, sind studiengangspezifisch zu regeln und werden allen betroffenen Studierenden und Lehrenden der FH Kärnten zugänglich gemacht.
- 7 Der **Studienplan** (das **Curriculum**) eines Studiengangs definiert Umfang und zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen eines Studiengangs. Er ist auf der Webseite der FH Kärnten einzusehen.
- 8 Als **Studierendenvertreter*innen** gelten Jahrgangvertretungen und ihre Stellvertreter*innen sowie die im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 genannten Funktionen.⁵

⁴ Im Syllabus werden, basierend auf dem Modulhandbuch, die konkreten inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Modalitäten einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls (insbesondere Inhalte, Methoden, Gewichtung, Beurteilungskriterien und -maßstäbe und bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) dargelegt.

⁵ § 30 (1) HSG 2014:

Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare,
2. die von den Organen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie den Hochschulvertretungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter in staatliche Behörden, universitäre Kollegialorgane und, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, in Kollegialorgane der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen,
3. die Referentinnen und Referenten sowie die stellvertretenden Wirtschaftsreferentinnen und Wirtschaftsreferenten,
4. die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter,
5. die entsandten Vertreterinnen und Vertreter in die Organe der Wirtschaftsbetriebe, wenn sie Studierende sind, und
6. Personen gemäß § 19 Abs. 4, § 28 Abs. 4 und § 52 Abs. 3 und 4.

III Allgemeine Prüfungsmodalitäten

§ 13 (4) FHG: Die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) und Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung sind den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Prüfungen können auch modulbezogen stattfinden.

- 1 Alle Prüfungen finden in der Regel **in den Räumlichkeiten der FH Kärnten** statt. Ausnahmen sind in begründeten Fällen, bei Einverständnis der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie mit Genehmigung der Studiengangsleitung möglich.

Prüfungen können – erforderlichenfalls in der sicheren Umgebung des *Safe Exam Browsers* – auch über das Lernmanagementsystem **Moodle** oder über sonstige geeignete Online-Tools durchgeführt werden.

Mit der Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten ist zu kommunizieren, welche Leistungsfeststellungen jedenfalls positiv zu absolvieren sind, um die gesamte Lehrveranstaltung bzw. den gesamten Modulteil bzw. das gesamte Modul positiv absolvieren zu können.

Im Falle von Modulen sind neben den Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten jedes Modulteils auch die Prüfungsmodalitäten und Wiederholungsmöglichkeiten des gesamten Moduls zu kommunizieren.

- 2 Recht auf eine **abweichende Prüfungsmethode**:

§ 13 (2) FHG: Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Die Lehrveranstaltungsleitung kann entscheiden, dass mit Zustimmung des*der Studierenden schriftliche und mündliche Prüfungen in einer anderen als der im Akkreditierungsantrag festgelegten Unterrichtssprache abgelegt werden.

- 3 Im Bedarfsfall können Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen einen Antrag auf **Nachteilsausgleich** – unter Einbindung der Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt – an die Studiengangsleitung stellen. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Vereinbarung der abweichenden Prüfungsmethoden.

- 4 Recht für **Studierendenvertreter*innen**:

§ 31 (5) HSG 2014: Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

Bei kommissionellen Prüfungen, die nach § 31 (5) HSG anstelle von Einzelprüfungen abgelegt werden, ist die freie Wahl des*der Kommissionsvorsitzenden ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig.

Die Inanspruchnahme des Rechts auf Durchführung einer kommissionellen Prüfung anstelle einer Einzelprüfung bzw. die Wahl des*der Kommissionsvorsitzenden bzw. des*der Prüfers*Prüferin ist von

der*dem Studierenden der Studiengangsleitung möglichst zeitnah, jedenfalls 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben.

- 5 Jede Lehrveranstaltung eines Semesters ist bis zum Ende des Folgesemesters **abzuschließen**. Ist in diesem Folgesemester ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen vorgesehen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Semester. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine positive Bewertung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen vor, so ist/sind diese aufgrund der Fristüberschreitung mit „nicht genügend lt. PO III/4“ zu beurteilen und der*die Studierende ist vom Studium auszuschließen.

- 6 **Aufbewahrung** der Prüfungsunterlagen:

§ 13 (7) FHG: Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

Die Archivierung und Löschung von Beurteilungsunterlagen richtet sich nach der Richtlinie „Datenarchivierung und Löschung (HL-R03)“ der FH Kärnten. Alle Prüfungstermine sowie Ergebnisse von schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Intranet der FH Kärnten über das **Studienverwaltungssystem aCTIONS** bekannt gegeben.

- 7 **Einsichtnahme** und Fotokopien:

§ 13 (6) FHG: Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die Studierenden dies binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

- 8 Durchführung von **Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation**:

§ 13a FHG: Bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- 1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.*
- 2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.*
- 3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.*

- 9 **Rechtsschutz** bei Prüfungen:

§ 21 FHG: Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Wurde diese Prüfung von der Studiengangsleitung durchgeführt, so ist die Beschwerde beim Kollegium einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde können von den Studierenden Lehrveranstaltungen weiterhin besucht werden. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte nicht anzurechnen.

IV Beurteilung von Leistungen

§ 17 (1) FHG: Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten hat nach dem österreichischen Notensystem 1 bis 5 zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „anerkannt“ zu lauten. Im negativen Fall gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

- 1 Die Beurteilung von nicht kommissionellen Lehrveranstaltungsprüfungen obliegt den jeweils bestellten Prüfer*innen. Bei Lehrveranstaltungen sind die Lehrveranstaltungsleiter*innen automatisch als Prüfer*innen bestellt. Die Beurteilung von nicht kommissionellen Modulprüfungen obliegt gemeinsam den jeweils für die Modulteile bestellten Prüfer*innen inklusive der*dem Modulkordinator*in.

Zur Beurteilung von kommissionellen Prüfungen siehe Punkt IX der Prüfungsordnung.

- 2 Bekanntgabe der **Beurteilungen**:

§ 15 (2) FHG: ... Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ...

Die Beurteilungen von schriftlichen abschließenden Lehrveranstaltungsprüfungen sind **spätestens vier Wochen** nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung über das Studienverwaltungssystem aCTIons bekannt zu geben.

- 3 Beurkundung durch **Zeugnisse**:

§ 17 (3) FHG: Die Beurteilung der Prüfungen und eigenständigen schriftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse über abgelegte Prüfungen im Semester sind zulässig.

§ 17 (4) FHG: Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, Sammelzeugnisse sind binnen vier Wochen nach Ablauf des Semesters auszustellen.

Die Studierenden können die Bestätigung des Studienerfolgs in Form eines Sammelzeugnisses (*Transcript of Records*) im Intranet der FH Kärnten über das Studienverwaltungssystem aCTIons abrufen.

V Prüfungstermine

§ 13 (1) FHG: Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

§ 13 (3) FHG: Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist. Der konkrete Zeitrahmen für Wiederholungen von Prüfungen hat sich an Umfang und Schwierigkeit der Prüfung zu orientieren. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig kundzumachen. Prüfungstermine sind jedenfalls für das Ende und für den Anfang jeden Semesters anzusetzen.

- 1 Prüfungen sind mindestens **zwei Wochen vor dem Prüfungstermin** durch Eintrag in das Studienverwaltungssystem aCTIons bekannt zu geben.

- 2 Der **erste Prüfungstermin** muss zeitnah zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls stattfinden, der **Wiederholungstermin** bis spätestens zum Ende der ersten acht Wochen des darauffolgenden Semesters. Die Teilnahme an diesen Prüfungsterminen ist für Studierende ohne positive Note verpflichtend.
- 3 In der Regel legt die Lehrveranstaltungsleitung in Absprache mit der Jahrgangsvertretung den Erst- und Zweittermin von Lehrveranstaltungsprüfungen fest. Bei Modulen werden die Prüfungstermine von der*dem Modulkoordinator*in in Absprache mit den Lehrenden der einzelnen Modulteile sowie mit der Jahrgangsvertretung festgelegt. Wenn es zweckmäßig ist, kann die Studiengangsleitung dafür Prüfungszeiträume vorab festlegen. Der zweite Wiederholungstermin ist von der Studiengangsleitung festzusetzen und für Studierende ohne positive Note verpflichtend. (für kommissionelle Prüfungstermine siehe Punkt IX/4).
- 4 **Abgabetermine** (z.B. für schriftliche Arbeiten) werden durch die*den Lehrende*n zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Modulteils bzw. des Moduls durch die Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten mitgeteilt. Für die Wiederholung der Abgabe bzw. die kommissionelle Abgabe gilt dieselbe Regelung wie für die Wiederholung von Prüfungen.
- 5 Die **Verschiebung** von Prüfungs- und Abgabeterminen sowie eine **Verkürzung** der oben genannten Fristen auf Wunsch des*der Studierenden ist im Einvernehmen zwischen Lehrenden und der*dem Studierenden bzw. der Mehrheit der Studierenden möglich.

VI Mündliche Prüfungen

- 1 Einschränkungen der **Öffentlichkeit** mündlicher Prüfungen:

§ 15 (1) FHG: Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen beschränkt werden kann.

Ebenso kann der Zutritt bei der Präsentation von gesperrten Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten und zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre bei patient*innenbezogenen Prüfungen beschränkt oder verwehrt werden. Die Zulassung von Zuhörer*innen erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Auch wenn der Zutritt zu mündlichen Prüfungen oder Präsentationen aus den oben genannten Gründen verwehrt wird, hat der*die Studierende das Recht auf die Anwesenheit einer von ihm*ihr gewählten Vertrauensperson.

- 2 **Protokollierung** mündlicher Prüfungen:

§ 15 (2) FHG: Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

VII Nicht-Antreten zur Prüfung und Nicht-Abgabe von Arbeiten

- 1 Konsequenzen bei **nicht ausreichender Begründung**:

§ 13 (5) FHG: Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit.

- 2 Wird ein Prüfungstermin oder ein Termin zur Abgabe von schriftlichen Arbeiten oder Werken aus Krankheitsgründen oder aufgrund eines anderen nachweislichen Verhinderungsgrundes versäumt, so ist dies vom Studierenden der Studiengangsleitung bzw. der Studienadministration umgehend zu melden. Binnen einer Woche nach versäumtem Prüfungstermin bzw. Abgabetermin ist von dem*der Studierenden ein ärztliches Attest (lediglich die ärztliche Bestätigung; kein fachärztlicher Befund, keine Diagnose) bzw. ein schriftlicher Nachweis des Hintergrundes vorzuweisen.
- 3 Gründe, die eine Abwesenheit rechtfertigen, sind beispielsweise Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen wegen Krankheit oder unaufschiebbare Behördentermine. Über das Vorliegen eines nachweislichen Verhinderungsgrundes entscheidet die Studiengangsleitung.

VIII Akademische Redlichkeit

- 1 Werden bei einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit **unerlaubte Hilfsmittel** verwendet oder ist die Arbeit ein Plagiat, so ist diese Prüfung bzw. wissenschaftliche Arbeit von der Lehrveranstaltungsleitung mit „**nicht genügend**“ zu beurteilen.
- 2 Ungültigerklärung bereits **erfolgter Beurteilungen**:

§ 20 FHG: Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

Die Studiengangsleitung hat dabei die **Stellungnahme** des*der Studierenden zu berücksichtigen.

- 3 Bei einem **schwerwiegenden Verstoß** gegen die akademische Redlichkeit kann der*die Studierende nach Überprüfung der Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit hinsichtlich der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bzw. des Vorliegens eines Plagiats durch eine unabhängige, zweite fachkundige Person vom Studium ausgeschlossen werden.

IX Wiederholung von Prüfungen

§ 18 (1) FHG: Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

§ 18 (2) FHG: Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung, so ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer kommissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

§ 15 (3) FHG: Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates ein Dirimierungsrecht einzuräumen. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.

- 1 Die Wiederholung einer bereits positiv absolvierten Prüfung ist **nicht möglich**.
- 2 Eine **kommissionelle Prüfung auf Lehrveranstaltungs-, Modulteil- oder Modulebene** ist eine Prüfung über den gesamten Lehrveranstaltungs-, Modulteil- bzw. Modulinhalt. Zu ihrer Beurteilung darf nur die während der Prüfungsdauer erbrachte Leistung herangezogen werden.
- 3 Die Termine für kommissionelle Prüfungen werden von der Studiengangsleitung festgelegt und dem*der Kandidaten* Kandidatin mitgeteilt. Die Studiengangsleitung kann die Festlegung der Termine an die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung delegieren. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholung und kommissioneller Prüfung ist ein Zeitraum von **mindestens drei Wochen** vorzusehen. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung des/der Studierenden auch unterschritten werden.
- 4 Zwischen zwei kommissionellen Prüfungen ist ein Zeitraum von **mindestens drei Kalendertagen** vorzusehen. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung des*der Studierenden auch unterschritten werden.
- 5 Zu Beginn einer kommissionellen Prüfung hat der Prüfungssenat die **Prüfungsfähigkeit** des Kandidaten*der Kandidatin festzustellen. Wird die Prüfungsunfähigkeit während der noch nicht abgeschlossenen Prüfung festgestellt, ist die Prüfung ohne Bewertung abzubrechen und nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- 6 Die Wiederholungsmöglichkeiten bei **Modulen** sind den Studierenden zu Beginn eines jeden Modulteils gemeinsam mit den Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben. Die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach den entsprechenden Angaben im Syllabus.
- 7 Werden bei Fachhochschul-Masterstudiengängen im Rahmen der Zulassungsprüfung Auflagenprüfungen erteilt, so sind diese grundsätzlich während des ersten Studienjahres, jedenfalls aber vor Zulassung zur Masterprüfung, erfolgreich zu absolvieren. Werden die Auflagenprüfungen nicht rechtzeitig positiv absolviert, so ist die Zulassung zum Fachhochschul-Masterstudiengang nicht mehr gegeben und die*der Studierende ist vom Studium auszuschließen. Eine Wiederholung des Studienjahres ist nicht zulässig.

X Wiederholung von Berufspraktika

§ 3 (2) Z 3 FHG: Im Rahmen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen ist den Studierenden ein Berufspraktikum vorzuschreiben, das einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert.

- 1 Die **Durchführung von Berufspraktika** kann in studiengangspezifischen Richtlinien im Detail geregelt werden.
- 2 Ein nicht mit Erfolg abgeschlossenes Berufspraktikum kann **einmal wiederholt** werden. Die Möglichkeit der Wiederholung eines Studienjahres nach Abschnitt XI ist davon nicht betroffen.

XI Wiederholung eines Studienjahres

§ 18 (4) FHG: Studierenden steht einmalig das Recht auf Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses bekannt zu geben. Die Studiengangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind.

- 1 Wird die Wiederholung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses der negativ beurteilten kommissionellen Prüfung nicht schriftlich bekannt gegeben, führt eine nicht bestandene kommissionelle Wiederholungsprüfung zum **Ausschluss aus dem Studium**.
- 2 Die Studiengangsleitung hat darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Lehrveranstaltungen bzw. Module bzw. Module des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung **erneut zu absolvieren** bzw. zu besuchen sind. Negativ beurteilte bzw. nicht abgeschlossene Lehrveranstaltungen bzw. Module sind jedenfalls zu wiederholen, bereits positiv absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module sind dann zu wiederholen, wenn es der Zweck des Studiums erforderlich macht.
- 3 Ab dem Zeitpunkt der negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist eine weitere Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. das Absolvieren von Prüfungen bis zum Zeitpunkt des Beginns des zu wiederholenden Studienjahres nicht mehr möglich. Die Studiengangsleitung kann hiervon allerdings in Ausnahmefällen eine abweichende Regelung für einzelne Prüfungen und/oder Lehrveranstaltungen treffen.
- 4 Über die Möglichkeit der parallelen Absolvierung von Lehrveranstaltungen aus höheren Semestern entscheidet die Studiengangsleitung. Diese wird in der zwischen Studiengangsleitung und dem*der Studierenden abzuschließenden Wiederholungsvereinbarung geregelt.
- 5 Eine einmalige **freiwillige Wiederholung** des Studienjahres ist möglich. Eine freiwillige Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die freiwillige Wiederholung ersetzt dabei die einmalige Wiederholungsmöglichkeit nach § 18 Abs. 4 FHG. Über die Wiederholung des Studienjahres ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studiengangsleitung und dem*der Studierenden abzuschließen.
- 6 Für Studierende von Bachelor-, Master- bzw. akademischen Lehrgängen ist eine Wiederholung des Studienjahres nicht möglich.
- 7 Die Wiederholung des Studienjahres kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester beginnen.

XII Unterbrechung des Studiums und Teilzeitstudium

§ 14 FHG: Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

- 1 Im Antrag auf Unterbrechung sind außerdem die **Aussichten auf den positiven Abschluss** des Studiums bei Fortsetzung glaubhaft zu machen.

- 2 Steht eine Unterbrechung zugleich im Zusammenhang mit negativen Prüfungsergebnissen, so sind die betreffenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen erneut zu besuchen bzw. zu wiederholen. Die Unterbrechung führt nicht zu weiteren Prüfungsantrittsmöglichkeiten.
- 3 Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Studiengangsleitung. Die Unterbrechung wird in der Regel für ein Studienjahr gewährt, wobei eine zweimalige Verlängerung der Unterbrechungsdauer unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglich ist. Dabei hat der*die Studierende aufgrund allfälliger Curriculumsänderungen das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums geltenden Curriculum zu absolvieren.
- 4 Bei Vorliegen vergleichbarer Gründe kann auf Antrag im Vorhinein des*der Studierenden auch ein **Teilzeitstudium** durch die Studiengangsleitung genehmigt werden, sofern das jeweilige Curriculum ein Teilzeitstudium zulässt. Das Teilzeitstudium hat in der Regel so zu erfolgen, dass die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres in zwei Studienjahren absolviert werden.
- 5 Die Studiengangsleitung hat im Falle der Genehmigung festzulegen, welche der Lehrveranstaltungen im ersten und welche im zweiten Jahr des Teilzeitstudiums zu absolvieren sind, sowie die Übergangsbestimmungen bei einem allfälligen Studienplanwechsel.
- 6 Die*Der Studierende hat bei einem Teilzeitstudium die **Studienbeiträge für jedes Semester in voller Höhe** zu entrichten.
- 7 Für Studierende in Bachelor-, Master- bzw. akademischen Lehrgängen besteht trotz Vorliegens eines Unterbrechungsgrundes die Möglichkeit einer Unterbrechung bzw. eines Teilzeitstudiums nur dann, wenn der Lehrgang im darauffolgenden Studienjahr erneut angeboten werden kann.

XIII Anwesenheitspflicht der Studierenden

- 1 Für die Studierenden besteht grundsätzlich die **Verpflichtung**, bei den nach Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Modulen **anwesend** zu sein.
- 2 Von der Studiengangsleitung ist im Vorhinein festzulegen und bekannt zu geben, welche
 - a. Lehrveranstaltungen und Module eine **vollständige Anwesenheit** erfordern (z.B. Berufspraktika oder Laborübungen, deren vollständige Absolvierung berufsrechtlich erforderlich ist), welche
 - b. Lehrveranstaltungen und Module eine Anwesenheit von **zumindest 80 %** erfordern, und welche
 - c. Lehrveranstaltungen und Module **anderen Regelungen** unterliegen (beispielsweise Blended-Learning-Lehrveranstaltungen).

Diese Aufgabe kann von der Studiengangsleitung an die jeweiligen Leiter*innen der Lehrveranstaltungen bzw. Modulkoordinator*innen delegiert werden.

- 3 Das **ungerechtfertigte Unterschreiten** der gesetzten Anwesenheitsvorgabe bei **Lehrveranstaltungen oder integrierten Modulen mit abschließendem Prüfungscharakter** ist mit einer negativ abgeschlossenen Lehrveranstaltung bzw. Modul gleichzusetzen. In diesem Fall gilt der Erstprüfungstermin/Erstabgabetermin bereits als erste Wiederholung. Eine negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (zweite Wiederholung). Eine Abwesenheit rechtfertigende Gründe sind in Abschnitt VII/3 angeführt.

- 4 Bei **Lehrveranstaltungen oder integrierten Modulen mit immanentem Prüfungscharakter** können der*dem Studierenden **bei ungerechtfertigtem und gerechtfertigtem Unterschreiten der gesetzten Anwesenheitsvorgabe** entsprechende Ersatzleistungen von der Lehrveranstaltungsleitung auferlegt werden, um den geforderten Kompetenzerwerb des*der Studierenden sicherzustellen. Werden diese nicht erbracht oder können die Fehlzeiten auf diesem Weg nicht kompensiert werden, so kann die Studiengangsleitung die Wiederholung dieser Lehrveranstaltung oder dieses integrierten Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorschreiben.

- 5 **Ausnahmeregelungen** für Studierendenvertreter*innen:

§ 31 (6) HSG: Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30vH für Tätigkeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter unterschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die vollständige Anwesenheit zur Erlangung einer Berufsberechtigung erforderlich ist. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu verlangen.

...

Die beabsichtigte Unterschreitung der Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen oder integrierten Modulen durch Studierendenvertreter*innen ist im Vorhinein bei der Leitung der Lehrveranstaltung bzw. des integrierten Moduls zu beantragen.

- 6 Für Studierende von Master- bzw. akademischen Lehrgängen richten sich die Anwesenheitspflicht und deren Konsequenzen bei Nichterfüllung nach den Regelungen des zwischen ihnen und der FH Kärnten abgeschlossenen Ausbildungsvertrags.

XIV A Bachelor- und Masterarbeiten

Die folgenden Bestimmungen gelten für Bachelorarbeiten und Masterarbeiten gleichermaßen:

- 1 Mit Bachelor- bzw. Masterarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine berufsbezogene, theorie- bzw. praxisorientierte Problemstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und im Falle von Masterarbeiten insbesondere unter Berücksichtigung forschungsgeleiteter Fragestellungen zu bearbeiten und darzustellen.
- 2 Themen und Aufgabenstellungen sind so zu wählen, dass die Arbeiten innerhalb der von der Studiengangsleitung festgelegten Fristen abgeschlossen werden können.
- 3 Die **Themen** werden von den Studierenden vorgeschlagen. Die Genehmigung der Themen obliegt der Studiengangsleitung. Ein Anspruch der Studierenden auf ein bestimmtes Thema, auf eine*n bestimmte*n Betreuer*in oder auf eine*n bestimmte*n Gutachter*in besteht nicht.
- 4 Für jede Bachelor- bzw. Masterarbeit bestellt die Studiengangsleitung mindestens eine*n **Gutachter*in**. Einem*Einer der Gutachter*innen obliegt jedenfalls die akademische Betreuung. Sämtliche als Gutachter*innen bestellten Personen müssen die Qualifikationserfordernisse erfüllen, die für Prüfer*innen gelten.

- 5 Werden **mehrere Gutachter*innen** bestellt und weichen die Beurteilungen mehr als zwei Notengrade voneinander ab, so hat die Studiengangsleitung eine*n dritte*n Gutachter*in zu bestellen, der*die die Beurteilung der Arbeit endgültig festlegt. Weichen die Beurteilungen weniger als drei Notengrade voneinander ab und ist eine der beiden negativ, so ist die Gesamtbeurteilung der Arbeit negativ. In allen anderen Fällen ergibt sich die Beurteilung der Arbeit aus dem kaufmännisch gerundeten Mittelwert der Gutachten.
- 6 Die Begutachtung von Arbeiten hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin den nächsten Termin der kommissionellen Abschlussprüfung wahrnehmen kann. Ist ein*e Gutachter*in nicht in der Lage, das Gutachten rechtzeitig zu erstellen, kann von der Studiengangsleitung ein*e Ersatzgutachter*in bestellt werden. Die **Frist zur Begutachtung** von studentischen Bachelor- oder Masterarbeiten darf sechs Wochen nicht überschreiten und – ohne Einverständnis des Gutachters*der Gutachterin – zwei Wochen nicht unterschreiten.
- 7 Die Studiengangsleitung kann konkrete **Termine und Fristen** zu Themeneinreichung, Abgabe und Begutachtung der Arbeiten definieren, sofern sie den hier genannten Mindestanforderungen nicht widersprechen.
- 8 **Gemeinsame Bearbeitung** eines Themas durch mehrere Studierende:

§ 19 (1) FHG: Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Bei gemeinsamer Bearbeitung muss aus der Arbeit klar hervorgehen, welche(n) Teil(e) der*die Kandidat*in selbstständig bearbeitet hat.
- 9 Die **Bearbeitungszeit** wird durch den Termin der Genehmigung des Themas und den von der Studiengangsleitung festzulegenden Abgabetermin begrenzt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden an die Studiengangsleitung möglich.
- 10 Ausschluss der Benützung (**Sperrung**):

§ 19 (3) FHG: ... Anlässlich der Ablieferung der Master- oder Diplomarbeit ist die Verfasserin oder der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.
- 11 Die Regelung bezüglich Ausschlusses der Benützung (**Sperrung**) der abgelieferten Arbeit des § 19 Abs. 3 FHG gilt auch für Bachelorarbeiten. Der Antrag ist dabei an die Studiengangsleitung zu richten, wobei der Erstantrag für längstens drei Jahre gestellt werden kann.
- 12 Sämtliche Bachelor- bzw. Masterarbeiten sind mit einer **Erklärung** des Kandidaten*der Kandidatin zu versehen, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.
- 13 Spätestens zum Abgabetermin ist die Arbeit in elektronischer Form bei der Studienadministration **abzugeben**. Zusätzlich abzugebende Unterlagen (z.B. Modelle, Printexemplare) können von der Studiengangsleitung bestimmt werden.

- 14 Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wird bei Bachelor- und Masterarbeiten eine elektronische **Plagiatskontrolle** durchgeführt. Zu diesem Zweck wird ein elektronischer Abgleich der Arbeit mit anderen Texten zur Auffindung von Übereinstimmungen vorgenommen.
- 15 Für Abschlussarbeiten in akademischen Lehrgängen gelten die Regelungen der entsprechenden lehrgangsspezifischen Leitfäden.

B Bachelorarbeiten:

§ 3 (2) Z 6 FHG: ... In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über die eigenständig anzufertigenden Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Curriculum festzulegen; ...

- 1 **Lehrveranstaltungen**, in denen die Bachelorarbeiten verfasst werden können, sind in den Akkreditierungsanträgen definiert. Ist dies nicht der Fall, werden sie von der Studiengangsleitung festgelegt.
- 2 Bachelorarbeiten stellen keine Abschlussarbeit dar, sondern können etwa als Seminararbeiten oder Praktikums- bzw. Projektberichte konzipiert sein.
- 3 In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung. Daraus ergeben sich folgende Bestimmungen:
 - a. Für die **Beurteilung** von Bachelorarbeiten gilt somit auch das österreichische Notensystem (Skala von 1 bis 5).
 - b. Die **zweite Wiederholung** vor einem Prüfungssenat ist so zu verstehen, dass die Arbeit von den Mitgliedern des Prüfungssenats zu beurteilen ist.
 - c. Eine negativ beurteilte kommissionelle Wiederholung der Bachelorarbeit führt zum **Ausschluss** aus dem Fachhochschul-Studiengang, sofern nicht innerhalb der in Abschnitt XI geregelten Frist die Wiederholung des Studienjahres bei der Studiengangsleitung bekannt gegeben wird.
- 4 Eine Bachelorarbeit wird mit der Note „nicht genügend“ bewertet, wenn sie ohne zwingende Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wurde.

C Masterarbeiten:

§ 19 (3) FHG: Die positiv beurteilte Masterarbeit ist durch Übergabe an die Bibliothek der Fachhochschule zu veröffentlichen. ...

- 5 Masterarbeiten sind zusätzlich zur elektronischen Form in zumindest einfacher Ausfertigung als gebundenes **Printexemplar** in der Studienadministration abzugeben.
- 6 Für die **Beurteilung** der Masterarbeit gilt das österreichische Notensystem (Skala von 1 bis 5).
- 7 Wird die Masterarbeit positiv beurteilt, ist sie **approbiert**.

§ 19 (2) FHG: Die Approbation der Masterarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung. Eine nicht approbierte Masterarbeit ist zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückzuweisen.

- 8 Wird die Masterarbeit auch in der nachbearbeiteten Fassung mit „nicht genügend“ beurteilt oder wird sie trotz Fristverlängerung nicht fristgerecht abgeliefert, wird der*die Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.
- 9 Alle Bestimmungen, die für Masterarbeiten angeführt sind, gelten sinngemäß auch für Diplomarbeiten.

XV Abschlussprüfungen

- 1 Bachelorprüfungen, die Fachhochschul-Bachelorstudiengänge abschließen, und Masterprüfungen, die Fachhochschul-Masterstudiengänge abschließen, werden im Folgenden unter dem Begriff „**Abschlussprüfungen**“ zusammengefasst. Abschlussprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen.
- 2 Abschlussprüfungen bilden den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums. Sie sollen sicherstellen, dass die Studierenden die wesentlichen Inhalte ihres Fachgebietes – auch in ihren Zusammenhängen – beherrschen und die Fähigkeit besitzen, methodisch einwandfrei und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- 3 Eine Abschlussprüfung ist keine Wiederholung der Einzelprüfungen, sondern legt das Hauptaugenmerk auf die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Fächern des Bachelor- bzw. Masterstudiums zu erkennen und darzulegen.
- 4 Die in Abschnitt III (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) angeführten Regelungen gelten auch für Abschlussprüfungen.
- 5 Die Voraussetzungen für die **Zulassung** zur Abschlussprüfung sind jedenfalls:
 - a. eine zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung gültige Inskription im jeweiligen Studiengang, wobei eine Toleranzfrist von einem Folgemonat gilt,
 - b. alle erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des jeweiligen Curriculums,
 - c. im Bachelorstudium: ein erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum bzw. die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Praktika gemäß fachspezifischer Ausbildungsverordnungen,
 - d. im Masterstudium: eine approbierte Masterarbeit, sowie
 - e. die Datenerfassung der Abschlussarbeiten im Studienverwaltungssystem aCTions (Nachweis durch Eingabebestätigung).

§ 16 (3) FHG: Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zu den kommissionellen Prüfungen zu verständigen.

- 6 Die **Frist zwischen Anmeldung und Zulassung** zur Abschlussprüfung soll eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die **Frist zwischen Zulassung und Abschlussprüfung** soll eine Frist von einer Woche nicht unterschreiten.

- 7 Es ist zulässig, im Einverständnis mit dem Kandidaten*der Kandidatin oder auf Antrag des Kandidaten*der Kandidatin und dem Prüfungssenat Teile der Abschlussprüfung oder die gesamte Abschlussprüfung in einer anderen als der im Antrag festgelegten Unterrichtssprache abzuhalten.

8 **Prüfungskommission und Prüfungssenat:**

§ 16 (5) FHG: Die Prüfungskommission besteht aus dem Kreis aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen. Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.

9 Abhaltung und Inhalte von **Bachelorprüfungen:**

§ 16 (1) FHG: Die einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
2. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplans

zusammen.

Ein Teil des Prüfungsgesprächs kann die **Präsentation** von mindestens einer der durchgeführten Bachelorarbeiten beinhalten. Die in Frage kommenden Fächer oder Fachgebiete des zweiten Prüfungsteils können von der Studiengangsleitung konkretisiert werden.

10 Abhaltung und Inhalte von **Masterprüfungen:**

§ 16 (2) FHG: Die einen Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende Gesamtprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Z 6 ist als kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Die Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplom- oder Masterarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte

zusammen.

11 **Beurteilung** von Abschlussprüfungen:

§ 16 (4) FHG: Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.

§ 17 (2) FHG: Die Beurteilung der den Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließenden Gesamtprüfung sowie der den Fachhochschul-Masterstudiengang abschließenden Gesamtprüfung hat nach der folgenden Leistungsbeurteilung zu erfolgen:

Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung;

Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung;

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung.

- 12 Zur Benotung der **Bachelorprüfung** werden die beiden Prüfungsteile von der Prüfungskommission jeweils gesondert bewertet und gehen gleichgewichtig in die Endnote der Gesamtpfprüfung ein.
- 13 Die **Masterprüfungsnote** stellt eine Gesamtnote dar und wird aus dem Durchschnitt der folgenden beiden Beurteilungen ermittelt: aus der Note der Masterarbeit sowie dem kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundeten Durchschnitt aus den drei Prüfungsteilen der kommissionellen Masterprüfung.
- 14 Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Bei der Errechnung der Endnote wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden durch Rundung berücksichtigt. Die Endnote ergibt sich aus der folgenden **Bewertungsskala**:

„**Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden**“ bei einer Gesamtbewertung $\leq 1,5$;

„**Mit gutem Erfolg bestanden**“ bei einer Gesamtbewertung $> 1,5$ und $\leq 2,0$;

„**Bestanden**“ bei einer Gesamtbewertung $> 2,0$;

„**Nicht bestanden**“ bei negativer Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen.

§ 18 (3) FHG: Nicht bestandene abschließende Gesamtpfprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 können zweimal wiederholt werden. ...

- 15 Für jede **Wiederholung** von Abschlussprüfungen ist von der Studiengangsleitung eine angemessene Frist festzusetzen.
- 16 Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung hat bis zum Ende des auf das Abschlusssemester folgenden Semesters zu erfolgen.
- 17 Wird eine Abschlussprüfung beim letztmöglichen Antritt nicht bestanden, so führt das zum automatischen **Ausschluss** aus dem Fachhochschul-Studiengang. In diesem Fall ist eine Wiederholung des Studienjahres nicht möglich.
- 18 Für Abschlussprüfungen von akademischen Lehrgängen gelten die Bestimmungen in den lehrgangsspezifischen Leitfäden.

XVI Härtefallregelungen

- 1 Bei Vorliegen von Härtefällen können Studierende einen begründeten schriftlichen Antrag auf **Verlängerung** der Fristen an die Studiengangsleitung stellen. Als Obergrenze gilt folgende Regelung:
 - Prüfungen auf Lehrveranstaltungs-, Modulteil oder Modulebene:
Spätestens **zwei Semester** nach dem ersten möglichen Prüfungs- bzw. Abgabetermin. Ist in diesen Semestern ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen vorgesehen, so verlängert sich diese Frist um ein weiteres Semester.
 - Kommissionelle Prüfungen:
Spätestens **drei Semester** nach dem ersten möglichen Prüfungstermin.
 - Masterarbeiten bzw. Diplomarbeiten:
Spätestens **vier Semester** nach dem ersten möglichen Abgabetermin.

In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Studiengangsleitung im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen abweichende Entscheidungen in Bezug auf die Verlängerung der Fristen treffen.

- 2 Nach erfolglosem **Ablauf dieser Fristen** ohne positiven Prüfungserfolg wird der*die Studierende aus dem Studium ausgeschlossen.
- 3 Punkt XVI gilt nicht für Studierende von Master- bzw. akademischen Lehrgängen.

XVII Rechtsschutz

§ 10 (6) FHG: Gegen Entscheidungen der Kollegiumsleitung gemäß Abs. 4 Z 4 ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium.

§ 10 (3) Z 11 FHG: Die Aufgabe des Kollegiums ist Entscheidung über Beschwerden gegenüber Entscheidungen der Studiengangsleitung.

- 1 Studierende können Beschwerden gegen Lehrende wegen Nichteinhaltung der Prüfungsordnung bei der Studiengangsleitung einbringen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Studiengangsleitung selbst, so ist sie innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung der Studiengangsleitung bei der Beschwerdekommision des FH-Kollegiums einzubringen.
- 2 Der Rechtsschutz bei Prüfungen ist in Abschnitt III (Allgemeine Prüfungsmodalitäten) geregelt.

Anhang zur Prüfungsordnung:

Lehrveranstaltungstypen:

1. **BE Bachelorprüfung (Bachelor Exam)**
Eine Fachhochschul-Bachelorstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat.
2. **BT Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)**
Bachelorarbeiten sind eigenständige wissenschaftliche Arbeiten in Fachhochschul-Bachelorstudiengängen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.
3. **BPR Berufspraktikum (Professional phase)**
Lehrveranstaltung, die einen ausbildungsrelevanten Teil des Studiums darstellt. Die Studienzeit wird um die Dauer des Berufspraktikums nicht verlängert. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a haben zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studienganges beizutragen.
4. **DA Diplomarbeit (Master Thesis)**
Diplomarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten in Fachhochschul-Masterstudiengängen, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Arbeiten selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Nach Abschluss des Fachhochschul-Masterstudiengangs wird der akademische Grad *Diplom-Ingenieur*in* verliehen.
5. **DP Diplomprüfung (Master Exam)**
Eine Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Nach Abschluss des Fachhochschul-Masterstudiengangs wird der akademische Grad *Diplom-Ingenieur*in* verliehen.
6. **ILV Integrierte Lehrveranstaltung (Integrated Course with lectures and exercises)**
Lehrveranstaltung, die eine Mischform und Kombination mehrerer Lehrveranstaltungstypen darstellt.
7. **KO Kolloquium (Colloquium)**
Lehrveranstaltung, die dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse dient.
8. **ME Masterprüfung (Master Exam)**
Eine Fachhochschul-Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat. Nach Abschluss des Fachhochschul-Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of...in...“ verliehen.
9. **MT Masterarbeit (Master Thesis)**
Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten in Fachhochschul-Masterstudiengängen, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Arbeiten selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Nach Abschluss des Fachhochschul-Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of...in...“ verliehen.

10. PA Projektarbeit (Project)

Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große, komplexe und praktische Aufgabenstellung(en) selbstständig und problembasiert gelöst wird bzw. werden. Neben den Fachkompetenzen werden auch sozial-kommunikative Kompetenzen vermittelt.

11. SE Seminar (Seminar)

Eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung, in der unter Einbeziehung der Studierenden aktiv theoretisch und praktisch gearbeitet wird und eine diskursive Auseinandersetzung mit ausgewählten Frage- und Problemstellungen erfolgt. Die erworbenen Fachkenntnisse werden vertieft und Kompetenzen werden ausgebaut. Die Inhalte beziehen sich zumeist auf Themengebiete, die in Vorlesungen vermittelt wurden.

12. UE Übung (Exercise Course)

Lehrveranstaltung, in der Kompetenzen, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten durch modellhafte Anwendung bzw. Training vermittelt oder perfektioniert werden. Übungen können auch direkt in Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

13. VO Vorlesung (Lecture)

Lehrveranstaltung, die überwiegend in Form eines Vortrags durchgeführt wird und sich an eine größere Gruppe von Studierenden wendet. Das Fach und seine Teilgebiete werden überblicksartig vorgestellt, theoretische Ansätze und verschiedene Lehrmeinungen präsentiert.

14. LAB Laborübung (Laboratory exercise)

Lehrveranstaltung, in der Kompetenzen, praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer speziell ausgestatteten Laborumgebung durch praxisnahe Anwendung bzw. Training vermittelt oder perfektioniert werden. Aufgabenstellungen werden von Studierenden einzeln oder in kleinen Gruppen mit zur Verfügung stehenden Mitteln unter Anleitung bearbeitet. Laborübungen können auch direkt in Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Für jeden Lehrveranstaltungstyp ist festzulegen, ob die Leistungsfeststellung mit abschließendem oder immanentem Prüfungscharakter erfolgt.